

**Verwaltungsanordnung  
zur Fahrkostenerstattung gemäß § 5 der Kirchlichen Reisekostenverordnung  
vom 10. Februar 1998**

*veröffentlicht im KABl 1998 S. 7*

**§ 1**

Mitarbeiter, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung im Sinne der Kirchlichen Reisekostenverordnung haben, können, sofern sie im Besitz einer persönlichen BahnCard sind, die Kosten für diese erstattet bekommen.

**§ 2**

(1) Die Erstattung der Kosten für die BahnCard erfolgt in Höhe der nachweislich durch die BahnCard entstandenen Einsparungen, höchstens jedoch bis zum Preis der BahnCard.

(2) Die Erstattung erfolgt, wenn der Nachweis über die Einsparung in Höhe des Preises der BahnCard erbracht wird, spätestens jedoch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der BahnCard. Dies gilt auch, wenn durch andere Stellen die Kosten der BahnCard teilweise erstattet werden.

**§ 3**

Zum Nachweis ist eine Kopie der BahnCard mit Kopien der abrechenbaren Fahrkarten vorzulegen. Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Weise Erstattungen durch andere Stellen erfolgt sind.

**§ 4**

Erstattungsfähig sind nur Kosten für eine BahnCard 2. Klasse.

**§ 5**

Diese Verwaltungsanordnung tritt rückwirkend zum 1. Februar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung vom 4. März 1993, geändert am 19. Oktober 1993 (KABl S. 44, 1994 S. 17), außer Kraft.

Schwerin, 10. Februar 1998

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin